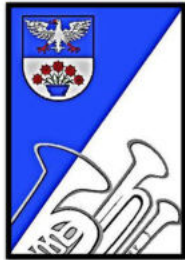


VEREINSSATZUNG

MUSIKVEREIN 1976
"ST. JULIANEN"
GUNTERSBLUM e.V.



Gläubiger-ID: DE84ZZZ0000919084
Amtsgericht Mainz, Vereinsregister Nr.: VR 1797

www.musikverein-guntersblum.de

Name Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Musikverein 1976 "St. Julianen" Guntersblum (nach der Eintragung mit dem Zusatz e.V.)
2. Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, politisch und konfessionell neutral.
3. Sitz des Vereins ist Guntersblum. Das Vereinslokal bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein hat zum Ziel und Zweck: Pflege und Ausübung von Instrumentalmusik. Es soll Volksmusik in die breite Öffentlichkeit getragen werden.
5. Dieser Zweck soll sowohl durch die Übungsstunden, als auch durch öffentliche Aufführungen erreicht werden.
6. Der Verein ist gemeinnützig, er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
7. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Rhein-Nahe
8. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumdete Person werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, werden zu Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie jedes andere Mitglied und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Eintritt ist mit Entgegennahme der schriftlichen Aufnahmeerklärung gültig.
 2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, und ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres abzugeben.
 4. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - Kassenverwalter
 - Jugendleiter *)
 - 2 Beisitzer
2. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Interessen des Vereins erforderlich machen. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Ersten Vorsitzenden entscheidend. *)
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt ist jeder vom 16. Lebensjahr an. *)

*) Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.04.1994

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
6. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

§ 5

Beitrag

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Der gesamte Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. (Ersatzweise durch Veröffentlichung im Amtsblatt)
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 einzuladen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren, direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die bis zum Jahresende (1. Januar) gestellt sind, Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, so wie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt schriftlich.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

2. Die aktiven Mitglieder sind gehalten:

- a) Die stattfindende Übungsstunde regelmäßig zu besuchen und dem Dirigenten unbedingt Folge zu leisten.
 - b) Die ihnen übergebenen Instrumente pfleglich und aufs Beste zu behandeln. Jedes Mitglied ist für das ihm übergebene Instrument verantwortlich, haftbar und trägt anfallende Reparaturkosten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderung

2. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden § der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

§ 12

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Beschlussfassung kann innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Guntersblum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9.11.1978 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

Guntersblum, den 9.11.1978